

Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Edling (Kindertageseinrichtungssatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1	Trägerschaft und Rechtsform	§ 9	Verpflegung
§ 2	Personal	§ 10	Regelmäßiger Besuch
§ 3	Elternbeirat	§ 11	Krankheit, Anzeige
§ 4	Anmeldung	§ 12	Ausschluss vom Besuch
§ 5	Aufnahme		Kündigung durch die Gemeinde
§ 6	Abmeldung	§ 13	Betreuungsjahr
§ 7	Öffnungszeiten	§ 14	Gebühren
§ 8	Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag	§ 15	In-Kraft-Treten

Die Gemeinde Edling erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Gemeinde Edling betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.

Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind

- a) Der Kindergarten 1 „Hänsel und Gretel, Tulpenstr. 15, 83533 Edling für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).
- b) Der Kindergarten 2 „Schatztruhe“, Hochhauser Str. 2, 83533 Edling, für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgeberechtigten sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten (§ 8) festgelegt.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 6 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 12 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 3 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde bzw. bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind wie folgt geöffnet:

Die Öffnungszeiten werden je nach Bedarf in der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt.

Die Kernzeit der Einrichtung ist täglich von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

- (2) In den Schulsommerferien bleiben die Einrichtungen bis zu 4 Wochen geschlossen.
- (3) Sonstige Schließzeiten sowie Feriendienste werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 8 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

⇒ Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung
20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.

⇒ Für Kinder unter 3 Jahren
10 Stunden pro Woche

- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungszeiten zu buchen. In der Kernzeit sollten alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

§ 9 Verpflegung

- (1) Kinder, die ganztags die Kindertageseinrichtung besuchen, erhalten dort nach Möglichkeit und Bedarf ein Mittagessen.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die an bestimmten, im Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 1 IfSG) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Kindertageseinrichtung solange nicht besuchen, bis nach ärztlicher Beurteilung und Bestätigung eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Gleiches gilt für Kinder, bei denen ein Kopflausbefall festgestellt wurde.
Die ärztliche Bestätigung ist der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzulegen.
- (2) Kinder, die nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) bestimmte im Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 2 IfSG) genannte Erreger ausscheiden, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung festgelegter Schutzmaßnahmen die Kindertageseinrichtung wieder besuchen.
- (3) Die unter (1) und (2) genannten Erkrankungen, krankheitsverdachte oder sonstigen Tatbestände (Kopflausbefall, Erregerausscheidung) sind nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (§ 34 Abs. 5 Satz 1 IfSG) der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer des Nichtbesuchs der Einrichtung durch die betroffenen Kinder sollte angegeben werden.
- (4) Kinder, in deren familiärem Haushalt oder Wohngemeinschaft lebende Personen an bestimmten im Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 3 IfSG) genannten Erkrankungen nach ärztlichem Urteil erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Kindertageseinrichtung ebenfalls nicht besuchen.

- (5) Der Träger der Kindertageseinrichtung kommt seiner nach Infektionsschutzgesetz gegenüber den Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten bestehenden Belehrungspflicht (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG) durch Aushändigung entsprechender Informationsmaterialien nach.

§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 2. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
 4. sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 14 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. September 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom 27.02.2012 außer Kraft

Edling, den 25.07.2014
Gemeinde Edling


Matthias Schnetzer
Erster Bürgermeister

